ila- Oberprüfstelle.

Nr. 446.



Berlin, den 26. September 1925.

Tim- Driffiche Berl schrift.

Vorsitsender : Oberregierungsrat Dr. Seeger Beisttzer :

> Bluert Chefredakteur Dr. Baecker. Mitglied des Reichs- u. Landtags ( Munst u. Literatur). Redakteur Dr. Korn Lehrerin Karoline Frohn

( Lichtspielgemerbe ).

Yolkswohlfahrt),

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens

. Nege zu Kraft und Schönheit \* der Firma Universum- Film A.G. durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

- für die antragstellende Landeszentralbehörde niezand ( fernzündliche Anfrage ergab. dass der geladene Ministerialrat Dr. Freiherr von J z h o f f von Berlin absesend und sein Vertreter durch eine Sitzung verhindert par).
- 2) für das Badische Ministerium des Innern : Oberregierungerat Dr. Sauer.
- 3) für das Hessische Ministerium des Innern : Ober regierungsrat Dr. Edsard.
  - 4) für die Universum Film A.G. ?
    - a)Pfarrer H e n k e l .
    - b) Dr. Kahlenberg,
    - o) Dr. Kalbus.
    - d) Dr. Kaufmann,
    - e) von Moabart,
  - 5) als Jugendlicher : Alfons W i Der Bildstreifen murde vorgeführt.

Der

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Juni 1925 - Nr. 2546 b 69 und das Susatzschreiben vom 29. Juli 1925 - Nr. 2546 b 85 murden ver =
lesen. Der Vorsitsende gab bekannt, dass sich das Badische
Ministerium des Innern diesem Antrag mit Schreiben vom
18. Juli 1925 - Nr. 73543 - in vollem Umfang und das
Messische Ministerium des Innern mit Schreiben vom 30.
Juni 1925 - Nr. 2875 - ihm insoweit angeschlossen haben,
als die Zulassung auch für Jugendliche erfolgt ist.

Die vorbezeichneten Anträge murden von den Ersohienenen zu 2 und 3 mündlich ergänst.

Der gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes ge = ladene Jugendliche murde gehört. Er empfahl, den Bild = streifen für Jugendliche zu verbieten, sum mindesten die Bildfolgen : lebende Statue ( Akt I ), Urteil des Paris ( Akt II ) und Römerbad ( Akt VI) von der Vorfüh = rung vor Jugendlichen aussuschliessen.

Die Erschienenen zu 4 äusserten sich sämtlich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

## verkündet :

I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin von 16. Februar / 13. Juni 1925 - Nr. 9825 ausgesprochene Zulassung folgender geile des Bildstreifens wird widerrufen :

In Akt II nach fitel 26 : Die Darstellung
des Urteils des Paris
Länge 14 m.

In Akt VI nach litel 33 : Das Bad einer vornehmen Rönerin, von dem Bild der Vorhalle des Bades ab, an deren Säule eine nackte Sklaving lehnt, mährend andere Sklavinnen das Wasser zum Bade tragen, bis su dem Augenblick, wo die Römerin sich nach der Salbung auf ein Ruhebett niederlegt und von einer Sklavin in Schlaf gefächelt wird.

( Gezeigt werden darf, wie die Römerin sich im Kahn und nachher zu Fuss zum Bade begibt ).

Länge 138,50 m.

- II. Die meitergehenden Anträge merden abgemiesen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## Tatbestand.

I. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen sur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, jedoch mit der Einschränkung sugelassen, dass im VI.Akt nach fitel 36 die Bildfolge ,in der einefRömerin das Busenband gelöst wird (Länge 4,55 m), und nach fitel 40 das Entkleiden sweier Sklavinnen (Länge 3,20 m) verboten sind. Nach erfolgter Zumlassung hat die Herstellerin und Antragstellerin freiwillig auf nachstehende Bildfolgen versichtet, die darauf von der Filmprüfstelle Berlin als nachträglich verboten in die Zumlassungskarte aufgenommen worden sind:

In Akt II die Massagesoene ( 3,68 m ),

in Akt VI das Familiennachtbad ( 18,50 m ),

und bei dem Bade der Römerin einige Bildfolgen mit halbbekleideten Sklavinnen (4,10 m).

Insoweit ist der Sachverhaltunstreitig.

II. Auf Grund der Vorführung des Bildstreifens in Münohemer Lichtspieltheatern hat das Bayerische Staatsministerium
des Innern auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai
1920 beantragt :

" die Zulassung des Bilästreifens zur öffentlichen Vorführung

Vorführung in Deutschen Reich, sum mindesten ab er in Bayern, su miderrufen ".

Sie begründet diesen Antrag damit, dass dem Bildstreifen auf Grund seiner Vorführung in München in Bayern heftige Gegnerschaft erwachsen sei. Insbesondere habe der Bayerische Turnerbund in einer Eingabe das Verbot des Bildstreifens für Bayern verlangt, weil der Bildstreifen geeignet sei, ent sittlichend su wirken. Auch von dem Volksbund "Sittliche Volkswacht " bei gegen die Vorführung des Bildstreifens Prostest und in der Presse demgemäss scharfe Angriffe gegen ihm erhoben worden. Die Bayerische Regierung hat sich dafür auf einen von ihr mit dem Viderrufsantrag mitgeteilten Aufsallim Bayerischen Kurier vom 23. Mai 1928 berufen.

Die antragstellende Landeszentralbehörde gündet ihre Auffassung von der Notwendigkeit des Niderrufs auf folgende Erwägungen:

Der Bildstreifen verherrliche Nacktkultur und Nackt = übungen. Die Berechtigung solcher Vebungen, insbesondere in gesundheitlicher Besiehung solle nicht verkannt werden. Die in dem Bildstreifen verherrlichte Nacktkultur sei aber geeignet, das sittliche Empfinden weiter Volkskreise su untergraben. Das sei insbesondere von den das gemeinsame Nacktbaden veranschaulichenden Teilen des Bildstreifens su ersarten. Besondere Tricks liessen das sexuelle Noment bei einselnen Bildern besonders nervortreten. Hiersu gehöre das Bild eines grincenden Sklaven, die Darstellung eines spanischen Tanspartners, Gesicht und Gebaren eines unter den Händen des Masseurs liegenden Mädchens, das Urteil des Paris und endlich das mit Entkleidungssoenen verbundene Bad der Römerin.

Abgesehen von seiner entsittlichenden Wirkung sei der Bildstreifen geeignet, in den Kreisen der Turnerschaft und des Sports Empörung hervorsurufen, sumal am Schluss der Verherrlichung der Nachtkultur das Bildnis des Turnvaters Jahn gezeigt werde. Angesichts der hierüber bestehenden Empörung der Turnerschaft sei unter Umständen mit Störungen der öffentlichen Ordnung zu rechnen.

III Fotfalls wird von der Bayerischen Regierung beantragt, wenigstens die Zulassung des Bildstreifens zur Vor =
führung vor Jugendlichen zu widerrufen, da hiervon nicht
nur eine Beberreizung der Fhantasie, sondern auch eine
schädliche Einwirkung auf die sittliche und gesundheitliche
Entwicklung Jugendlicher zu besorgen sei. Eine solche Ge =
fährdung sei namentlich von der Darstellung des Römerbades
su erwarten, bei der die Sklavinnen der badenden Römerin
teilweise mit vollkommen nacktem Oberkörper erschienen.

Die in dieser Besiehung von der Prüfstelle im Einverständnis mit der herstellenden Firma nachher getroffenen Ausschnitte seien nicht ausreichend, da ungeschtet der durch diese Ausschnitte bewirkten Verbessefung des Bildstreifens auch nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Gesamtwirkung des Bildstreifsn nach wie vor auf eine verherrlichung der Nachtkultur hinausslaufe.

IV. Dem Antrag der Bayerischen Regierung ist die Badische Regierung unbedingt, und soweit es sich um die Zulassung des Bildstreifens auch vor Jugendlichen handelt, die Bessische Regierung beigetreten.

Entscheidungsgründe.

SCHES

## Entscheidungsgründe.

- Der Inhalt des Bildstreifens, der in peutschland viele Hunderte von Aufführungen erfahren hat, wird als be = kannt vorausgesetzt.
- II. Der Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf
  der Zulassung des Bildstreifens , dem die Badische Regierung
  beigetreten ist, ist, wie der Schriftsatz des Bayerischen
  Staatsministeriums des Innern vom 10. juni 1925 ergibt, insbesondere durch eine Eingabe des Bayerischen Turnerbundes veranlasst. Der Bildstreifen sei geeignet, in den Kreisen der
  Turnerschaft und des Sports Empörung hervorzurufen, die von
  allem an dem Erscheinen des Turnvaters Jahn im Rahmen dieses
  Bildstreifens Anstoss nähmen. Führe das Eingreifen der Oberprüfstelle nicht zur Beseitigung des Anlasses der Empörung
  der Turnerschaft, so sei unter Umständen mit Störungen der
  öffentlichen Ordnung zu rechnen.

Das Lichtspielgesetz bietet keine Handhabe den Munsch der Bayerischen Turner der Entfernung der Darstellung Jahns zu entsprechen. Menn man selbet unterstellt, dass die in dem Bildstreifen veranschaulichte sportliche und körperformen Methode von dem allen Deutschen verehrungswürdigen Turnvater Jahn missbilligt würde, so bietet diese fatsache keine Hande habe für ein Verbot dieser Bildfolge auf Grund des Lichtspielegesetzes. Die antragstellende Landesbehörde besorgt nun alleredings eine der Empörung der bayerischen Turnerschaft entsprimtende Störung der öffentlichen Ordnung. Diese Besorgnis erscheint sunächst tatsächlich nicht begründet, da nach Kenntenis der Oberprüfstelle die Aufführung des Bildstreifens bisher zu einer dauernden Störung der öffentlichen Ordnung, selbst in Bayern nicht Anlass gegeben hat. Vor allem fehlt es hier aber

vor Eingang des Widerrufsantrags durch Rerausnahme folgender der oben angeführten Teile bereinigt hat : des Familiennacktbades in Akt VI, der Massagescene in Akt II und
bei dem Bad der Römerin einiger Bildfolgen, in denen Sklavinnen mit entblösster Brust erkennbar werden ( Akt VI).

IV. Das Bayerisohe Staatsministerium des Innern hat auf die ihm vermittelte Kenntnis von diesen freiwilligen Streichungen mit seinem Ergänsungsantrag vom 29. Juli 1925 die damit emgetreten nicht unerhebliche Verbesserung des Bildstreifens anerkannt, unter Aufrechterhaltung seiner früheren Anträge aber geltend gemacht, dass die Gesamt = wirkung des Bildstreifens, die auf eine Verherrlichung der Nachtwütur hinauslaufe und deshalb entsittlichend wike, dadurch nicht verändert sei.

Der Auffassung, dass für die Beurteilung des Bildstreifens seine Gesamtwirkung massgebend sei, kann angesichte der den Prüfstellen nach dem Lichtspielgesets
obliegenden Wirkungsprüfung nur sugestimmt werden (Urteil
der Oberprüfstelle vom 3. Desember 1923 - Wr. 102). Die
Oberprüfstelle lehnt jedoch die Auffassung des Widerruf antrags ab, dass diese G e s a m t w i r k u n g eine
entsittlichende sei.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle
1st ein Bildstreifen geeignet, entsittlichend zu wirken,
wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Mahrschein =
lichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die
Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines
normalen Durchschnittbesuchers zu erwarten steht ( Urteil
vom 18. September 1922 - Nr. 86 ). Die Derstellung des
"Nackten" schlechthin ist nicht entsittlichend. Die
Oberprüfstelle hat ebenfalls in unveränderter Judijatur

den Grundsats aufgestellt, dass körperliche Nachtheit
nur dann geeignet sei, entsittlichend su wirken, wenn
sie in lüstenner, die Sinne erregender Porm dargeboten
wird ( Vrteil vom 15. Märs 1924 - Nr. 130 ). Bei Anwen =
dung dieser Grundsätse ist auf den normal empfindenen
Zuschauer absustellen; das Empfinden anormaler und exal=
tierter Personen hat bei der den Prüfstellen obliegen=
den Wirkungsprüfung ausser Ansatz zu bleiben ( Vrteil
vom 2. September 1922 - Nr. 81 ).

Bei Anvendung dieser Grundsätze und unter Beach tung der allgemeinen Verbotsgründe des Lichtspielge setses kann das Problem der sogenannten Nacktkultur als Vorwurf für die Darstellung in einem Bildstreifen so lange nicht als unsulässig ausgeschlossen werden. als sich seine bildmässige Darstellung im Rahmen des gesetzlich Erlaubten hält. Die Oberprüfstelle hat der Erklärung der Sachwalter der Ufa, dass der Bildstreifen von keinem der bestehenden Nacktkulturverbände veranlasst sei, vollen Glauben beigemessen, zuzal ihr bekannt ist, dass der Bildstreifen in den Kreisen der eigentlichen Macktkulturbewegung wie s.B. der Arbeitsgeneinschaft der Bünde Deutscher Lichtkämpfer " eine entschiedene Ablehnung erfahren nat. Die Oberprüfstelle hat sich deshalb der Auffassung der den Widerruf be antragenden Landessentralbehörde, dass es sich vorliegend lediglich um eine " Verherrlichung " der Nacktkultur handele, in dieser Allgemeinheit micht ansuschlies sen vermocht. Der Bildstreifen setzt sich mit dem Problem unter folgenden Gestohtspunkten auseinander : in h y g i e n i s o h e r Besiehung wird die Heilwirkung von Licht und Luft behandelt ,in sportlich er

Hinsicht

Hinsicht wird gezeigt,, wie erst der nackte Körper die lehrhafte Kontrolle und Beeinflussung aller Bewegungen des menschlichen Körpers und seines Muskelspiels gestattet; in a e s t h e t i s o he r Hinsicht wird für die Gesund-heit fördernde Haltung und Kleidung, sowie für Beseitigung bestehender Schönheitsfehler durch entsprechende Gegenmass nahmen und endlich in e t h i s o h e r Besiehung für Verwollkommnung des Körpers und Erreichung klassischer Schön-heit

Bs liegt klar, dass der Bildstreifen, um diese Aufgabe su erfüllen, der Darstellung des nackten Körpers nicht
völlig hat entraten kömnen. Diese Nacktheit ist, soweit sich
im folgenden nicht Binschränkungen ergeben, ohne Betonung
des Geschlechtlichen nach dem Thema entsprechenden Gesichtspunkten sur Anwendung gebracht und insoweit nicht su bean =
standen. Für den normal empfindenden erwachsenen Beschauer
ist bei unbefangener Betrachtung des Bildstreifens ein An =
reis in geschlechtlicher Minsicht nicht gegeben.

Der Verbotsgrund einer entsittlichenden Virkung im

Sinne von § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes ist mithin hinsichtlich der Gesantwirkung des Bildstreifens nicht anwibar. Zu der Frage, ob etwa einselne feile des Bildstreifens
geeignet sind, entsittlichend gemäss § 1 mu wirken, brauchte
die Oberprüfstelle moch nicht Stellung su nehmen, weil
sich das Verbot dieser Teile aus der durch den Widerrufsantrag gebotenen Anwendung des § 8 des Gesetzes ergibt.
Die Oberprüfstelle hat sich daher nicht in der Lage gesehen, den auf den Verbotsgründen der entsittlichenden
Wirkung und der Ordnungsgefährdung gegründeten Bauptanträgen der Bayerischen Regierung zu entsprechen und den Bildstreifen, sei es auch nur für ein einzelnes Land, nachträglich su verbieten.

V. § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes bestimmt

" Von der Vorführung vor Jugendlichen sind ausser den im § 1 Absats 2 verbotenen alle Bildstreifen aussuschließ sen, vom welchen eine schädliche Einwirkung auf die sitt = liche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Veberreisung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist".

Der Bayerische, Badische und ihm folgend der Bessische Viderrufsantrag erachtet hiernach ein Verbot des Bildstreisfens zur Vorführung vor Jugendlichen für geboten. Die Bayesrische Regierung beruft sich hierfür insbesondere auf die Badescene im VI. Akt, bei der junge Mädchen mit nachter Brust sich im Bilde bewegen und der selbst nachten Römerin beim Bade Bilfe leisten.

Entsprechend three Auffassung, dass eine entsittlichen= de Gesamtwirkung des Bildstreifens nicht festsustellen sei. hat die Oberprüfstelle auch bei Anmendung der strengeren gesetzlichen Perbotsgründe des § 3 Abs. 2 sich für ein Verbot des ganzen Bildstreifens nicht zu entschliessen ver mocht. Sie ist allerdings der Auffassung, dass die besondert den Jugendechutz gewidmeten Bestimmungen des Gesetzes eine unterschiedliche Betrachtung einzelner Bildfolgen im Hinblick auf ihre Wirkung verlangen, je nach dem sie auch dem Jugendlichen erkennbar mit dem eigentligeThema des Bildstreifens : mens sana in corpore sano, also mit der Kräftigung und Stählung zun Wohl des Menschen und des ganzen Volkes, in Binklang steht. Das gilt uneingeschränkt von all den Bildern. in denen meibliche Gestalten bei Ausübung rythmischer Webungen in der Bewegung gezeigt werden. Anders zu beurteilen sind jedoch die Bildfolgen, die mit dem Thema des Bildstreifens in keinem oder nur ganz losem ursächlichen Zusammen = hang stehen, ste and das Urteil des Paris " ( Akt II) und das

römische Bad ( Akt VI). Insomeit ist die Oberprüfstelle mit dem Widerrufsantrag der Auffassung, dass die blosse Zuschaustellung nackter weiblicher Körperschönheit, die sich bei einigen Bildern der die Römerin badenden Sklavinnen lin zur " Ausgesogenheit " steigert, durchaus dasu angetan ist, die Phantasie Jugendlicher su über reizen. Das ist sovohl der Fall bei der das Urteil des Paris veransofaculiohenden Bildfolge, die sich lediglich als Genrebild aussirkt, sie bei dem Bade der Römerin, soveit dabei Sklavinnen in unsureichender Bekleidung mitwirken oder die Badende nackt dargestellt ist. Da die neben der nur seitweise völlig nackt erscheinenden Rözerin in dieser Bildfolge ständig sichtbaren Sklavinnen mit me oder minder entblössten Oberkörper durch Ausschnitte nicht su beseitigen sind, musste die Zulassung der Badesoene in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang miderrufen verden.

Die Oberprüfstelle hat sich dagegen weder der Ansicht des Viderrufsantrags, dass der Gesichtsausdruck des Spamniers in IV.Akt beim Tans der Spanierin über das Mass südlicher Leidenschaft hinausgehe, noch dem Vorschlage des gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetses gehörten Juspendlichen ansuschließen vermocht, der sich für ein Vermbot der Barstellung der sum Leben erwachenden Statue im I.Akt aussprach, weil diese Barstellung eines unmittelm baren geschlechtlichen Anreises ermangelt.

\*I. Den Widerrufsanträgen der Bayerischen, Badischen und Hessischen Regierungen ist daher in dem aus dem Urteil tener ersichtlichen Umfang stattgegeben worden, während die weitergehenden Anträge absumeisen waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren= ordnung für die Brüfung von Bildstreifen.

eglaubigt:

